

der Deputation anschließen. Die Gesetze schreiben vor, daß vor allen Dingen die Civilbehörde das Volk ermahnen solle; das ist die erste Bedingung, von welcher man ausgegangen ist, und bevor diese nicht erfüllt ist, darf nicht von der ganzen Strenge des Gesetzes Gebrauch gemacht werden. Eben so gut, als man aus den Gesetzen das Recht, den Pöbel todzuschießen, herleitet, eben so gut leite ich daraus die Pflicht ab, den Pöbel erst zu ermahnen, ehe man ihn todtschießt. Hiernächst kann ich nicht bergen, daß es mir scheinen will, als ob nach dem Gesetze vom Jahre 1830, die Errichtung der Communalgarde betreffend, vor allen Dingen die Communalgarde in Activität zu versehen gewesen wäre. Der Herr Kriegsminister scheint das wohl gefühlt zu haben, da er gleich beim Anfange der Discussion das geschickte Manöver ausführte, auf diesen Punkt einzugehen, und den Grund anzugeben, aus welchem die Communalgarde nicht zuerst herbeigezogen worden sei. Es sei nicht Mißtrauen, sondern unzeitige Schonung der Grund gewesen, weshalb die Communalgarde nicht in gesetzliche Wirksamkeit gesetzt worden sei, sagte der Herr Minister. Ich weiß nicht, ob und in wie fern die Communalgarde in Leipzig diese unzeitige Schonung hat beanspruchen wollen und können. Für mich giebt das aber keinen Grund ab, sie von ihrem Dienste zu dispensiren. Das Gesetz sagt unbedingt, daß die Communalgarde bei Tumult und Aufruhr zur Stillung desselben zuerst und vor dem Militair benützt werden muß. Der Herr Kriegsminister wird mir das selbst zugeben, wenn er von §. 5 der Instruction für den Militaircommandanten in Leipzig Einsicht nimmt. Nach dieser muß zuvörderst die Communalgarde ihre Wirksamkeit entwickeln, ehe das Militair zur Hülfe herbeigezogen werden darf. Ich wüßte auch nicht, wozu die Communalgarde in solchen Städten insbesondere, wo sich Militair und Communalgarde gleichzeitig befinden, noch etwas nützen sollte. Wenn das Militair überall die Stelle der Communalgarde vertreten soll, so muß ich wünschen, daß auch nicht ein Pfennig mehr aus der Staats- und Communalcasse für sie verwendet werde. Ihr ursprünglicher Zweck ist Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, ausgesprochen in dem Gesetze vom 29. November 1830. Ich kann aber auch die Berechtigung des Militairs zum Schießen im vorliegenden Falle nicht zugeben, weil ein thätlicher Widerstand nirgends erfolgt oder wenigstens nicht nachgewiesen ist. Ich sehe voraus, daß auch die Herren Militairs das Gesetz gekannt und eben so gut, wie andere Staatsbürger, gewußt haben, daß sie sich demselben fügen müssen. Sie mußten daher auch wissen, daß, bevor nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Ermahnungen vorausgegangen waren, sie zur Anwendung der vollen Waffengewalt unter keinen Verhältnissen ermächtigt waren. Allein es giebt auch noch eine andere gesetzliche Bestimmung, welche wohl eine Deutung in der Art zuläßt, daß man sagen könnte, wenn Gewalt gegen das aufgestellte Militair angewendet wird, so steht es demselben auch frei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Allein diese Voraussetzung findet hier in keinem Falle statt. Ich muß es wenigstens vor der Hand leugnen; denn man kann aus dem Exposé selbst

nachweisen, daß sowohl in Bezug auf den Leutnant Bollborn, als auch auf den Oberstleutnant v. Süßmilch, noch weniger in Bezug auf den Oberst v. Buttlar irgend eine Gewaltanwendung von Seiten des Pöbels nicht erfolgt ist. Den Beweis zu führen, vermag ich allerdings nicht, da ich die Acten nicht zur Hand habe, aber auf Grund des Exposé's und der sich widersprechenden Zeugenaussagen kann ich das eben so gut behaupten, als die hohe Staatsregierung das Gegentheil behauptet. Daraus geht hervor, daß wir beide nichts bewiesen haben, so lange nicht eine genaue Erörterung des Sachverhältnisses durch die dazu gesetzlich competente Behörde stattgefunden hat. Der Herr Staatsminister des Innern sprach vorhin aus, daß eine Erörterung in dieser Weise Seiten der Polizeibehörde mit Grund erfolgen könnte. Ich will dies in so weit zugeben, als diese Erörterung von Seiten der competenten Polizeibehörde ausgeht, aber nicht von Seiten der höchsten Polizeibehörde und durch eine außerordentliche Commission, deren Bestellung unsere Verfassungsurkunde mit einigen gesetzlichen Beschränkungen geradezu verboten hat, darf sie erfolgen. Man sagt nun ferner: Diese polizeilichen Erörterungen haben ergeben, daß ein Verdachtsgrund wider die bei jenen Ereignissen beteiligten Behörden und Personen gar nicht vorlag, mithin auch eine Veranlassung zur Einleitung einer Criminaluntersuchung nicht vorhanden gewesen wäre. Hier muß ich zuvörderst auf einen kleinen Widerspruch aufmerksam machen. In dem Commissoriale, welches derselbe Herr Staatsminister des Innern contrasignirt hat, welcher diese Meinung aufstellte, ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nicht etwa diese Erörterungen den Character einer Polizei- oder Criminaluntersuchung an sich tragen sollten, sondern es wäre bloß eine Erkundigungseinziehung über den Stand der Sache. Mithin kann man auch jetzt dieser vorläufigen Erkundigungseinziehung, wenn man nicht in den eclatantesten Widerspruch mit sich gerathen will, nicht den Character einer polizeilichen Erörterung mit der Wirkung beilegen, auf Grund derselben auszusprechen, daß eine Veranlassung zur Untersuchung nicht vorliege. Eine oder die andere Voraussetzung muß wegfallen. Entweder war das eine polizeiliche Erörterung, welche durch die Commission veranstaltet worden ist, und dann könnte man aussprechen, es liege keine Veranlassung zu einer Criminaluntersuchung vor, wenn anders die Bestellung einer außerordentlichen Commission mit den Gesetzen vereinbar wäre, oder es ist keine polizeiliche Erörterung, und dann müssen auch die Wirkungen, die man daran geknüpft hat, in Wegfall kommen. Man sagt, es lag keine Veranlassung zu einer Criminaluntersuchung vor, es ergab sich dies aus den Aussagen der abgehörten Zeugen. Allein, meine Herren, diese Zeugenaussagen verdienen rechtlich durchaus nicht die geringste Aufmerksamkeit. Im höchsten Grade befremdend ist es mir gewesen, im Majoritätsgutachten der geehrten Deputation Seite 245 die Meinung aufgestellt zu sehen, als ob nach unserer neuen vaterländischen Gesetzgebung es zur Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen der eidlichen Bestärkung überhaupt nicht mehr bedürfe. Das ist mir ein uner-